

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Heindl und Ing.Hofer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LT-324/L

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Z.2 lautet:

"2. § 16 entfällt."

2. In Z.3 werden in § 17 Abs.2 die ersten beiden Sätze durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Wählerverzeichnisse sind aufgrund der Mitgliederevidenz gemäß § 2a des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl.9000, nach den einzelnen Gemeinden und nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten zu erstellen. Eine Person darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein."

3. In Z.11 wird der Ausdruck "Abs.5 und 6" durch den Ausdruck "Abs.4 und 5" ersetzt.

4. In Z.12 lautet die Änderungsanordnung:

"§ 28 Abs.3 (neu) lautet:"

Weiters entfällt Abs.3. Abs.4 erhält die Bezeichnung Abs.3.

5. Nach Z.15 werden folgende Z.15a und 15b eingefügt:

"15a. Im § 45 Abs.1 werden nach dem Wort 'Hilfsorgane' die Worte ', der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder' eingefügt.

15b. Im § 47 Abs.3 entfällt der zweite Satz."

6. Nach Z.17 werden folgende Z.17a und 17b eingefügt:

"17a. Im § 55 Abs.1 werden nach dem Wort 'Hilfsorgane' die Worte ', der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder' eingefügt.

17b. Dem § 55 wird folgender Abs.6 angefügt:

'(6) Die Wahlbehörde darf sich bei den Tätigkeiten gemäß Abs.2 bis 4 der Hilfe des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie der Ersatzmitglieder bedienen.'